



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 07/2010

Sehr geehrte Mandanten,

auf das Bundesverfassungsgericht ist wieder einmal Verlass.... und der Gesetzgeber kassierte einmal mehr eine schallende Ohrfeige aus Karlsruhe. Am 29.07.2010 hat nämlich das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die ab dem Jahr 2007 geltenden einschränkenden Regelungen zur Absetzbarkeit des häuslichen Arbeitszimmers als verfassungswidrig einzustufen sind.

Somit gelten ab sofort in allen noch offenen Fällen wieder die bis einschließlich 2006 geltenden Regelungen zur Absetzbarkeit des „Home-Office“. In der Mehrzahl der Fälle können also zusätzliche Kosten von bis zu 1.250 Euro als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden.

Der Bundesfinanzminister hat allerdings bereits angekündigt, dass für das Jahr 2010 Verschärfungen bzw. Einschränkungen geplant sind, die mindestens die Höhe der oben genannten anteiligen Kosten weiter beschränken sollen.

Analog zur so genannten Pendlerpauschale wird das Finanzamt automatisch zugunsten der betreffenden Steuerpflichtigen geänderte Bescheide erlassen. Es ist allerdings derzeit noch unklar, was mit denjenigen Steuerbürgern geschieht, die im Vertrauen auf die Verfassungsmäßigkeit der weitgehenden Streichung der Absetzbarkeit des häuslichen Arbeitszimmers keine diesbezüglichen Kosten mehr in ihrer Steuererklärung angaben.

Wie das günstige Urteil aus Karlsruhe bei Ihnen steuersparend umgesetzt werden kann, erfahren Sie bei

Ihrem Steuerberater

Jens Grassi

1 Meldepflichten bei EU-Auslandsgeschäften

Da Geschäfte zwischen Unternehmern aus EU-Ländern umsatzsteuerlich begünstigt sind, unterliegen diese einer besonderen Überwachung.

Ab 2010 wurden die Meldepflichten bei EU-Geschäften auch auf Dienstleistungen ausgedehnt. Bisher mussten nur innergemeinschaftliche Warenlieferungen über die so genannte Zusammenfassende Meldung (ZM) dem Bundesamt für Finanzen mitgeteilt werden.

Nunmehr sind Lieferungen **und** Leistungen in die ZM einzutragen.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass von den Lieferungs- und Leistungsempfängern die umsatzsteuerlichen EU-Identifikations-Nummern (ID-Nummern) bekannt sind, wenn es sich um Unternehmen handelt. Diese müssen durch eine eigene Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden (www.bzst.bund.de)!

Ab **01.07.2010** entfällt die für die Abgabe der ZM gewährte Dauerfristverlängerung. Die ZM ist nunmehr bis zum 25. des Folgemonats zu erstatten.

Eine vierteljährliche Abgabemöglichkeit besteht nur bei ausschließlich zu meldenden Dienstleistungen oder bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen bis 100.000 Euro (ab 2012: 50.000 Euro).

Da die im Normalfall gewährte Dauerfristverlängerung bis 10. des nächst folgenden Monats gilt, fallen die Abgabefristen für die Umsatzsteuervoranmeldung und die ZM auseinander. Da die Werte der ZM aus der laufenden Buchhaltung resultieren, wird die rechtzeitige Abgabe bzw. Einreichung bzw. Verarbeitung der Buchhaltung bspw. bis Mitte des Folgemonats empfohlen, so dass die ZM rechtzeitig erfolgen kann..

Hat der liefernde oder leistende Unternehmer noch keine Rechnung gestellt, muss er ab 01.07.2010 den oder die Umsätze spätestens für den auf den Umsatz folgenden Monat melden – egal wann er die Rechnung stellt (NEU!).

Fehlerhafte oder unvollständige Angaben in den ZM müssen künftig nicht mehr innerhalb von drei Monaten, sondern innerhalb eines Monats berichtigt werden.

2 Sanierungen und Verlustvorträge bei GmbH

Werden Anteile an Kapitalgesellschaften (GmbH) erworben, entfallen für diese Anteile evtl. noch bestehende Verlustvorträge aus den Vorjahren.

Hierdurch soll verhindert werden, dass Unternehmer sich zu Steuersparzwecken in verlustträchtige GmbH „einkaufen“, ihre Geschäfte nun über die neue GmbH abwickeln und auf diese Weise erhebliche Steuern sparen, da die Gewinne mit Verlusten (hier als Vorträge aus den Vorjahren) verrechnet werden dürfen.

Diese so genannten Mantelkäufe sind bereits seit Jahren steuerlich untersagt.

Eine Ausnahme existiert seit 2008 für so genannte Sanierungsfälle (§ 8c Abs. 1a KStG). Als Sanierung gilt eine Maßnahme, die darauf zielt, eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu verhindern oder zu beseitigen und gleichzeitig die wesentlichen Betriebsstrukturen zu erhalten. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wurde die Verrechnung der Verlustvorträge bisher steuerlich anerkannt.

Wegen eines Einspruchs der Europäischen Kommission auf Grund einer vermuteten Europarechtswidrigkeit ist diese „Sanierungsklausel“ ab sofort bis auf Weiteres nicht mehr anzuerkennen.

Allerdings werden die betroffenen Bescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen und sind somit noch nach maximal vier Jahren änderbar.

3 Ausländische Vorsteuervergütungen

In Deutschland ansässige Unternehmen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und im Zusammenhang mit Ihrer unternehmerischen Tätigkeit im Ausland Vorsteuern auf empfangene Leistungen entrichtet haben, können sich diese Vorsteuern vergüten bzw. erstatten lassen.

Eine Vergütung/Erstattung ist nur möglich, wenn ein Unternehmer theoretisch in dem betreffenden Land die Vorsteuern erstattet bekäme, wenn er ein dortiger Unternehmer wäre.

Die Vergütungsmöglichkeit ist ausschließlich für Unternehmer vorgesehen, die in dem betreffenden Land keine steuerpflichtigen Umsätze erzielen oder nicht dort ansässig sind, somit nicht dem normalen Besteuerungsverfahren unterliegen und daher keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben.

Zu beachten ist, dass es länderspezifisch zum Teil erhebliche Einschränkungen gibt (z.B. bei Pkw- und Bewirtungskosten, bei Reisekosten etc.).

Betrifft das Vergütungsverfahren ein EU-Land, ist der Erstattungsantrag spätestens bis **30.09.2010** bzw. des Folgejahres auf **elektronischem** Wege über ein Internet-Portal beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu richten. Von dort werden die Anträge an die jeweiligen EU-Staaten weiter geleitet.

Wegen der sehr umständlichen und zeitraubenden Verifizierungsmaßnahmen auf dem Portal bzw. im Rahmen des Erstattungsantragsverfahrens wird eine frühestmögliche Einreichung bzw. Registrierung empfohlen.

Bei Drittländern (Nicht-EU-Staaten) verbleibt es bei dem Antragsverfahren auf dem Papierweg. Hier ist der spätestmögliche Termin für den Vergütungsantrag wie bisher der **30.06.** des Folgejahres.

Ausgeschlossen bleibt hier die Vergütung von Vorsteuern auf Pkw-Kraftstoffe.

Eine weitere Voraussetzung der Vorsteuererstattung ist, dass mit dem betroffenen Drittland eine so genannte „Gegenseitigkeit“ besteht. Die jeweiligen Staaten werden regelmäßig vom Bundesfinanzministerium veröffentlicht.

Der Antrag auf Erstattung bzw. Vergütung der Vorsteuer ist in diesen Fällen bei der zuständigen ausländischen Erstattungsbehörde zu stellen.

4 Höhe der Grunderwerbsteuer

Seit 2007 können die Bundesländer einen vom normalen Grunderwerbsteuersatz (3,5% des Kaufpreises einer Immobilie) abweichenden Steuersatz festlegen.

Folgende drei Bundesländer haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und einen Steuersatz von **4,5%** bestimmt:

Berlin (seit 2007),

Hamburg (seit 2009)

und

Sachsen-Anhalt (seit 01.03.2010).

5 Elektronische Übermittlung von Bilanz und GuV

Für Wirtschaftsjahre ab 2011 ist die elektronische Übermittlung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung an das zuständige Finanzamt Pflicht.

Inwieweit dann der betreffende Jahresabschluss vom jeweiligen Geschäftsführer oder Unternehmer gesondert unterzeichnet werden muss oder ob dies im Rahmen der Steuererklärungen erfolgt oder auch durch eine elektronische Zertifizierung (analog ELSTER-Verfahren) ersetzt werden kann, ist derzeit unklar.